

# **Amtliche Bekanntmachung der Konfirmationsstadt Schwalmstadt**

## **S a t z u n g der Jagdgenossenschaft Ascherode**

Auf Grundlage von § 8 Hessisches Jagdgesetz in der Fassung vom 05.06.2001 (HJagdG) hat die Jagdgenossenschaft Ascherode (Schwalmstadt) am 24.03.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Name, Sitz und Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Genossenschaft des Jagdbezirk Ascherode führt den Namen „Jagdgenossenschaft Ascherode“. Sie hat ihren Sitz in Schwalmstadt und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Jagdvorstehers.
- (2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).
- (3) Aufsichtsbehörde ist der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises.

### **§ 2 Mitgliedschaft , Grundflächenverzeichnis**

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Ascherode gehörenden zusammenhängenden Grundflächen, nebst den ihrem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ggf. angegliederten Grundflächen, mit Ausnahme der Grundflächen,
  1. die nach § 5 Hessisches Jagdgesetz befriedet sind, auch wenn eine beschränkte Jagdausübung zugelassen ist,
  2. auf denen sonst die Jagd dauerhaft nicht ausgeübt werden darf.
- (2) Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis der Grundflächen aufzustellen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. In einer Karte, von der eine Ausfertigung dem Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrages beizufügen ist, sind die Grenzen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks einzuzeichnen und die Flächen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 kenntlich zu machen. Verzeichnis und Karte sind auf dem neuesten Stand zu halten. Fortgeschriebene Jagdkarten sind jeweils der Jagdpächterin oder dem Jagdpächter auszuhändigen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen und mit Grundbuchauszug nachzuweisen.
- (4) Der Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Ascherode hat am 24.03.2024 eine Gesamtgröße von rund 278 ha bzw. eine bejagbare Fläche von rund 259 ha.
- (5) Das Genossenschaftskataster ist vor jeder Genossenschafts-versammlung

zwei Wochen lang beim Jagdvorsteher zur Einsichtnahme auszulegen. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die Daten des jeweiligen Genossenschaftsmitglieds sowie auf Daten, für die eine Vollmacht zur Dateneinsicht vorgelegt wird. Darüber hinaus haben die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Anspruch auf Einsicht in Unterlagen, deren Kenntnis zur sachgerechten Geltendmachung von eigenen Rechten und Ansprüchen gegenüber der Genossenschaft notwendig ist.

### **§ 3 Aufgaben**

(1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Mitglieder zu verwalten und zu nutzen. Sie hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Jagdpachtvertrages für den Ersatz von Wildschäden zu sorgen, die Mitgliedern oder Flächenbewirtschaftern entstehen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Jagdgenossenschaft von den Mitgliedern Umlagen erheben. Diese richten sich nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke.

### **§ 4 Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind

- a) die Genossenschaftsversammlung,
- b) der Jagdvorstand.

### **§ 5 Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft. Sie tagt nicht öffentlich, es sei denn, die Versammlung wurde zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung einberufen. Im Übrigen können Dritte an Versammlungen teilnehmen, wenn die Genossenschaftsversammlung dies beschließt. Vertreterinnen und Vertretern der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über alle für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über

- a) die Satzung oder deren Änderungen,
- b) die Wahl und die Abberufung des Jagdvorstandes,
- c) Anträge auf Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- e) die Einholung von Angeboten zur Verpachtung und die Pachtbedingungen,
- f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
- g) die Änderung, Verlängerung und Beendigung laufender Pachtverträge,

- h) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung,
- i) die Erhebung und Verwendung von Umlagen (Beiträgen),
- j) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre, die Rechnungsprüfung und die Entlastung des Jagdvorstandes.

## **§ 6 Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

(1) Es findet jährlich eine Genossenschaftsversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

(2) Alle Versammlungen werden von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntgabe gem. § 17 einberufen. Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung.

(3) Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher leitet die Versammlung. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung von Wahlen sowie einer öffentlichen Versteigerung, kann durch die Genossenschaftsversammlung ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

## **§ 7 Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser Versammlung kann mit der ursprünglichen Einladung verbunden werden.

(2) Beschlüsse in der Genossenschaftsversammlung nach § 5 vorbehaltenen Angelegenheiten dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung gem. § 6 Abs. 2 aufgeführt sind.

(3) Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft und Wahlen bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Eine Abstimmung durch Stimmzettel ist durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder beantragt wird.

(5) In der Genossenschaftsversammlung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes volljähriges Mitglied der Jagdgenossenschaft, den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad oder eine im ständigen Dienst des Vertretenen Beschäftigte, volljährige Person vertreten lassen. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht. Mehr als drei Vollmachten pro Person sind nicht zulässig. Die von einem Bevollmächtigten

vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(6) Mitglieder sowie ihre Vertretung dürfen nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, wenn die Entscheidung ihnen selbst, den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Sie können sich in diesen Angelegenheiten nicht vertreten lassen und auch nicht andere vertreten.

(7) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft hat eine Stimme. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandseigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich mit einer Stimme ausgeübt werden. Abwesende Miteigentümerinnen, Miteigentümer, Gesamthandseigentümerinnen und Gesamthandseigentümer gelten als durch die anwesenden Mit- oder Gesamthandseigentümerinnen oder -eigentümer vertreten.

(8) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Mitglieder sowie Vertreterinnen oder Vertreter anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Personen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war.

(9) Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist bei der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher einen Monat nach der Genossenschaftsversammlung für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft auszulegen.

(10) Jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Magistrat der Stadt Schwalmstadt und der Jagdbehörde zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 Jagdvorstand**

(1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher als Vorsitzender/Vorsitzendem, der stellvertretenden Jagdvorsteherin oder dem stellvertretenden Jagdvorsteher als stellvertretender Vorsitzenden/stellvertretendem Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der Kassenführerin oder dem Kassenführer und zwei Beisitzern. Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung können auch die Beisitzer die Funktion der Schriftführung oder der Kassenführung übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das volljährig und geschäftsfähig ist und dessen Wählbarkeit oder Stimmabgabe nicht gem. § 45 Strafgesetzbuch ausgeschlossen ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr gem. § 1 Abs. 2, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorsteher vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsgemäßen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl

eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer unter Absatz 1 genannten Person ist in der nächsten Versammlung der Jagdgenossenschaft, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden, für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre baren Auslagen, soweit sie angemessen und unabweisbar nötig sind, Ersatz verlangen.

(5) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten und ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit diese geltendem Recht entsprechen. Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, die geltendes Recht verletzen, innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen.

(6) Soll die Jagdgenossenschaft durch den Abschluss von Verträgen oder sonst durch Abgabe von Willenserklärungen verpflichtet werden, so bedarf es hierzu eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung. Im Übrigen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss Vertretungsvollmacht erteilen. Beim Abschussplan genügt die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch im Einzelfall befreit werden.

(7) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) das Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters sowie der Stimmliste,
- b) die Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher,
- c) die Ausführung der rechtmäßigen Genossenschaftsbeschlüsse,
- d) die Führung der Kassengeschäfte und des Schriftverkehrs,
- e) die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes und die Vorlage der Jahresrechnung,
- f) die Aufstellung des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
- g) die Vornahme von Bekanntmachungen und Bekanntgaben.

(8) Solange die Genossenschaftsversammlung keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder eine Ersatzwahl nach Abs. 3 ergebnislos verlaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 Bundesjagdgesetz durch den Magistrat der Stadt Schwalmstadt wahrgenommen. Hierüber ist die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen.

## **§ 9 Sitzungen des Jagdvorstandes**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt. Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend

sind. Er fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst oder dem Ehegatten oder einer eingetragenen Lebenspartnerin oder einem eingetragenen Lebenspartner einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 5), entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Jagdvorsteher bzw. der Jagdvorsteherin sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(5) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten**

(1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis der Flächen ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

(2) Zur Feststellung des Anteils der Mitglieder stellt der Jagdvorstand für jedes Jagdjahr (1. April bis 31. März) einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf. Die Bekanntgabe über die Aufstellung, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die Auszahlungstermine erfolgt gem. § 17 Abs. 1. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang beim Jagdvorsteher zur Einsichtnahme durch die Mitglieder oder ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten auszulegen. Die Einsichtnahme beschränkt sich grundsätzlich auf die Daten des jeweiligen Mitgliedes bzw. auf die Daten, für die ggf. eine Vollmacht vorgelegt wird. Darüber hinaus hat jedes Mitglied Anspruch auf Einsicht in Unterlagen der Genossenschaft, soweit dies zur sachgerechten Geltendmachung eigener Rechte und Ansprüche gegenüber der Genossenschaft erforderlich ist. Werden innerhalb der Auslegungsfrist keine Einsprüche erhoben, gelten Verzeichnisse und Listen mit Ablauf der Frist als festgestellt.

(3) Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse und Listen vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der erneuten Feststellung gem. § 17 Abs. 1 bekannt gemacht. Wird die den Verzeichnissen und Listen zugrunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, gelten sie nur gegenüber den Einspruch Erhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einspruch Erhebenden wird mit Bescheid getroffen.

(4) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Reinertrag nicht an die Mitglieder zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat oder nicht anwesend war, binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll

des Jagdvorstandes die Auszahlung seines Anteils verlangen. Mitglieder, die dem Beschluss über die anderweitige Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung zugestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen, es sei denn, der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

- (5) Umlagen (Beiträge) dürfen von den Mitgliedern der Genossenschaft nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

### **§ 15 Auszahlung des Jagdertrages**

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung an den vom Jagdvorstand festzusetzenden Auszahlungsterminen bar an die Mitglieder auszuzahlen, sofern die Genossenschaftsversammlung nicht eine anderweitige Verwendung des Reinertrags beschlossen hat. Beträge, die an den Zahltagen nicht abgeholt werden, fallen der Genossenschaft zu.

### **§ 16 Einzahlung der Beiträge**

- (1) Beiträge (Umlagen) der Mitglieder werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig. Sie sind nach näheren Angaben des Jagdvorstandes bar in die Genossenschaftskasse oder auf das Konto der Genossenschaft zu zahlen.
- (2) Beiträge, die nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

### **§ 17 Bekanntmachungen**

- (1) Örtliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Ascherode erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Schwalmstadt (HNA - Ausgabe Schwalmstadt).
- (2) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind durch Veröffentlichung bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

Vorstehende Satzung wurde in der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ascherode am 24.03.2024, in der 12 Genossenschaftsmitglieder mit einer Grundfläche von 198,8 ha vertreten waren, beschlossen. Sie tritt an dem auf die Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 1 folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.01.1973 außer Kraft.

Schwalmstadt, den 25.03.2024

gez. Knoche

Der Jagdvorstand

Vorstehende Satzung wird gemäß § 8 Abs. 2 Hessisches Jagdgesetz genehmigt.

Homberg, den 26.07.2024

Der Kreisausschuss  
des Schwalm-Eder-Kreises  
gez.  
i. A. Saur

Wird veröffentlicht:  
34613 Schwalmstadt, den 28.10.2024  
Der Magistrat  
der Konfirmationsstadt Schwalmstadt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kw' or similar, written in a cursive style.

Kreuter, Bürgermeister